

Satzung über örtliche Bauvorschriften zum Bebauungsplan „ALDI“.

Auf der Grundlage des § 74 Abs. 1 Nr. 1 der Landesbauordnung für Baden-Württemberg (LBO) in der Fassung vom 08.08.1995 und § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GO) vom 20.07.2000 hat der Gemeinderat der Gemeinde Ketsch in seiner Sitzung am 18.3.02 folgende

Satzung

beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für den gesamten räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplanes „ALDI“.

§ 2 Bestandteil der Satzung

1. Örtliche Bauvorschriften §§ 3 - 4 der Satzung
2. Die Begründung vom 2.04.02 ist eine Beigabe zu dieser Satzung

§ 3 Dachform der Bauten

Als Dachform sind nur Flachdächer zulässig.

§ 4 Einfriedungen

Einfriedungen sind bis zu einer Höhe von 2,2 m über Oberkante angrenzendem Gelände zulässig. Unzulässig sind Einfriedungen aus Beton oder Mauerwerk (außer für den Sockel) sowie geschlossene Metallzäune.

§ 5

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne von § 75 LBO handelt, wer entgegen der Vorgaben der §§ 3 und 4 dieser Satzung handelt.

§ 6

Inkrafttreten

Die Satzung tritt gem. § 74 Abs. 7 LBO i.V.m. § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Ketsch, den 02.04.02

Der Bürgermeister


Wirnshofer



ausgefertigt: 25.04.2002

X 